

Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Der Landrat
 als untere

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 03 | 19302 Parchim

Rechtsanwälte
 Blaudzun&Jegminat
 Schweriner Straße 8
 19230 Hagenow

Organisationseinheit
 FD Natur- und Umweltschutz

Ansprechpartner
 Frau H. Czubak

Telefon Fax
 03871 722-6802 03871722-77-6802

E-Mail
 heike.czubak@kreis-lup.de

Aktenzeichen
 L-0122004/E10

Dienstgebäude
 Ludwigslust

Zimmer
 Zl.-Nr. C 345

Datum
 Datum eingeben!

Ihr Mandant R. Klasen, 19243 Püttelkow, Wittenburgerstraße 10; Klärung der
 Abwasserbeseitigung

Sehr geehrter Herr Jegminat,

beiliegend übersenden wir Ihnen die vorsorgliche Untersagungsverfügung gegen Ihren Mandanten Rüdiger Klasen.

Die Abklemmung Ihres Mandanten von der Kläranlage der Familie Scharfenberg ist nach unserer Kenntnis für den 20.9.2014 vorgesehen.

Die abwasserseitige Erschließung des Grundstücks ist Aufgabe des Grundstückseigentümers. Daher ist uns bis zum 22.09.2014 mitzuteilen in welcher Form die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück erfolgt bzw. sicher gestellt wird, dass keine unerlaubte Gewässerbenutzung stattfindet. Sollten Sie oder Ihr Mandant uns dies nicht mitteilen, werden wir über das Bauordnungsamt veranlassen, dass die Nutzung als Wohngrundstück untersagt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Krippenstapel
 Fachdienstleiter

Sitz Parchim:
 Pauliner Straße 25
 19370 Parchim
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-77-7777
 Internet: www.lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
 Gamsenstraße 1
 19238 Ludwigslust
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-77-7777

Baukverbindung:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 B.L.Z. 140 520 05
 IBAN-Nr.: 35 100 000 18
 IBAN: DE38140520001810000018
 BIC: MCLADE33LW

Öffnungszeiten:
 Nach Terminvereinbarung mit
 Ihrem Ansprechpartner und
 Mo 08:00 bis 18:00 Uhr
 Di, Do 09:00 bis 18:00 Uhr
 Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Der Landrat
 als untere Wasserbehörde



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 83 | 19062 Parchim

RA's
 Blaudszun & Jagminat
 Schweriner Straße 08

19230 Hagenow

Organisationseinheit
 Natur- und Umweltschutz
 Ansprechpartner
 Herr Söhner

Telefon Fax
 03871 722-6896 03871 722-77-6896

E-Mail
 manfred.soehner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
 L-01237004/E16

Dienstgebäude
 Ludwigslust

Zimmer
 C 334

Datum
 15.09.2014

Untersagungsverfügung

Sehr geehrter Herr Klasen,

auf der Grundlage des § 100 WHG³ i.V.m. § 106 Nr. 3 i.V.m. § 107 Abs. 1 LWaG M-V⁴ ordne ich folgende Maßnahmen an:

1. Die von Ihnen mit Schreiben vom 29.08.2014 **angekündigte Einleitung** von ungereinigtem häuslichen Schmutzwasser in das Grundwasser oder ein anderes oberirdisches Gewässer nach Kappung des Anschlusses an die Kläranlage auf dem Nachbargrundstück ab dem 20.09.2014 **wird hiermit untersagt**.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme unter 1. wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen Sie. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

I. Sachverhalt

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Wittonburger Straße 10 in 19243 Püttelkow, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 67. Das bei Ihnen auf dem Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser wird derzeit in eine mechanische Kloinkläranlage auf dem Grundstück des Nachbarn, Herrn Scharfenberg, eingeleitet und mitbehandelt.

Sitz Parchim:
 Rühlens Strasse 26
 18370 Parchim
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-77-7777
 Internet: www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
 Gernieswalle 1
 19059 Ludwigslust
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-77-7777

Bankverbindung:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 GLZ: 340 520 00
 Kto.-Nr.: 150 500 18
 IBAN: DE2614052001151000018
 BIC: MSLA2333

Öffnungszeiten:
 Nach Terminvereinbarung mit
 Ihrem Ansprechpartner und
 Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
 Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
 Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Herr Scharfenberg beabsichtigt nunmehr die vom Landrat des Landkreises Ludwigslust erlassene Allgemeinverfügung hinsichtlich der Herstellung einer normgerechten Schmutzwasserbeseitigung zu befolgen und eine sogenannte vollbiologische Kleinkläranlage ausschließlich für sein Grundstück zu errichten. Somit hätten Sie nach hiesigem Kenntnisstand keine Möglichkeit mehr das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser aufzufangen bzw. zu reinigen. Die Ankündigung, dass Sie sich um eine eigene Form der Abwasserbehandlung zu kümmern haben, hat Ihnen die Familie Scharfenberg rechtzeitig, nach meinem Kenntnisstand bereits 2013 mitgeteilt. Aldankündig ist mit Schreiben vom 18.04.2014, Posteingang beim Landkreis am 23.04.2014, dass Sie bereits seit diesem Zeitpunkt Kenntnis davon hatten, demnächst von der Kleinkläranlage Scharfenberg abgedemmt zu werden.

Mit Bescheid vom 21.09.2010 wurde Ihnen auf Antrag die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von biologisch gereinigtem häuslichen Schmutzwasser in das Grundwasser erteilt. Andere oder weitere Anträge auf Errichtung anderer Abwasserbehandlungsanlagen liegen hier derzeit nicht vor.

Mit Schreiben vom 29.08.2014, PE 02.09.2014, kündigten Sie glaubhaft an, das anfallende Schmutzwasser in einer Grube unbehandelt versickern zu lassen.

II. Zuständigkeit

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist gemäß § 106 Nr. 3 i.V.m. § 107 Abs. 1 LWaG M-V für die Entscheidung zuständig.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 55 Absatz 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 40 Abs. 3 letzter Satz ist derjenige zur Beseitigung des Abwassers, hier des anfallenden Schmutzwassers, verpflichtet, bei dem es anfällt.

Mit Bescheid vom 13.02.2012 wurde den Grundstückseigentümern von Püttelkow, somit auch Ihnen, die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen.

Nach §§ 8, 9, 12 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Die von Ihnen angekündigte Form der Abwasserbeseitigung ohne vorherige biologische Behandlung über den Boden in das Grundwasser lässt schädliche Veränderungen erwarten. Die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis setzt die vorherige biologische Behandlung des Schmutzwassers voraus.

Auf eine Anhörung nach § 28 VwVfG M-V wurde verzichtet, da der Sachverhalt den beteiligten Parteien hinreichend bekannt ist und zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt nicht zweckmäßig ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, da durch Sie die beabsichtigte Handlung bereits konkret angekündigt wurde und bei Umsetzung der Androhung eine unmittelbare, vorsätzliche Gewässerverunreinigung zu erwarten ist.

Durch Ihre beabsichtigte wissentlich unerlaubt ausgeübte Gewässerbenutzung, die nicht den a.a.R.d.T. entspricht, liegt es daher im besonderen öffentlichen Interesse, diesen rechtswidrigen Zustand im Vorfeld der unerlaubten Handlung zeitnah zu begegnen.

Hinweise

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen gemäß Ziffer 1. ist eine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 134 Abs.1 Nr. 1 und 12 Landeswassergesetz M-V1 (LWaG) und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Zugleich kann die illegale Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in Gewässer i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem o. g. Grundstück einen Tatbestand der **vorsätzlichen** oder fahrlässigen Gewässerverunreinigung gemäß § 324 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw. drei Jahren oder mit Geldbuße bestraft werden kann.

Kostenentscheidung

Die Bearbeitung einer Entscheidung nach § 100 WHG ist nach §§ 2 und 9 VwKostG M-V kostenpflichtig.

Zur Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Untersagungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Puttitzer Straße 25, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 795)

² Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 248) letzte Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434)

³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2985), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Die unter Ziffer 2. dieses Bescheides getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrage

Czubak
Fachgebietsleiterin
Wasser und Boden